

4. wichtige Dokumente

Heft 4 – 1986

130

VkBI Amtlicher Teil

Nr. 55 Bedingungen für die Reparatur von Verbundglas-Windschutzscheiben

Bonn, den 6. Februar 1986
StV 13/36.20.10-01

Aufgeschleuderte Steine können beim Auftreffen auf Windschutzscheiben erhebliche Beschädigungen verursachen. Solche Beschädigungen können die Sicht des Kraftfahrzeugführers beeinträchtigen und erfordern dann aus Sicherheitsgründen den Ersatz der Windschutzscheibe, verbunden mit erheblichen Kosten.

Inzwischen wurden Verfahren entwickelt, die eine Reparatur bestimmter Beschädigungen an Windschutzscheiben aus Verbundglas ermöglichen und den ursprünglichen Zustand weitgehend wiederherstellen. Derartige Reparaturen dürfen nur außerhalb des Fernsichtfeldes (Anlage) durchgeführt werden. Die Durchsicht durch die reparierte Stelle muß klar, lichtdurchlässig und möglichst verzerrungsfrei bleiben.

Die Reparatur ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Nur Schäden an der Scheibenaußenfläche dürfen repariert werden. Innenscheibe und Kunststoffolie dürfen keinerlei Beschädigungen aufweisen.
2. Die Reparatur muß möglichst bald nach Schadenseintritt durchgeführt werden. In die Schadstelle dürfen sichtbar keine Feuchtigkeit und kein Schmutz eingedrungen sein.
3. Der Krater der Einschlagstelle darf einen Durchmesser von 5 mm nicht überschreiten.
4. Von der Einschlagstelle radial ausgehende Sprünge dürfen nicht länger als 50 mm sein. Sie dürfen nicht im Scheibendichtgummi enden.

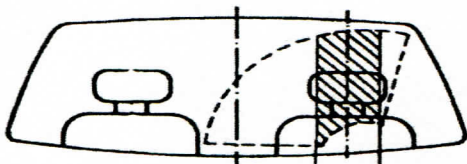
Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Frobose

Anlage zu den Bedingungen für
die Reparatur von Verbundglas-
Windschutzscheiben

Sichtzonen, in denen eine Reparatur
auszuschließen ist (Fernsichtfeld)

1. Bei Pkw und anderen Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t.

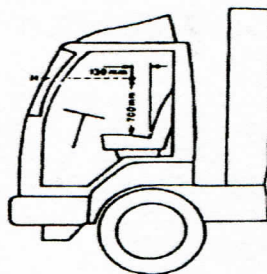
Die Zone wird auf der Windschutzscheibe gebildet durch einen 29 cm breiten Streifen (etwa DIN-A4-Format quer) mittig zur Spur der Ebene, die durch den Augenpunkt (Lenkradmittelpunkt) hindurchgeht und parallel zur Fahrzeuglängsmittellebene verläuft und der oben und unten durch das Scheibenwischerfeld begrenzt wird.



2. Bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t.

Die Zone wird auf der Windschutzscheibe gebildet durch ein quadratisches Feld der Kantenlänge von 29 cm, deren Kanten horizontal bzw. vertikal verlaufen. Die seitliche Lage wird in gleicher Weise wie bei Personenkraftwagen ermittelt. Die Höhe

des Mittelpunktes M dieses Quadrats auf der Windschutzscheibe ergibt sich aus folgender Zeichnung, wobei sich der Fahrersitz in einer mittleren Stellung befinden muß.



(VkBI 1986 S. 130)